



Hygieneplan der Grundschule Warsingsfehn-Ost

(Stand Oktober 2020)

Ida-Marie Behrends

Doris Engel

Michael Markus

Inhalt

| | |
|--|----|
| | 1 |
| 1. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| 1.1. Anwendungsbereich..... | 3 |
| 1.2. Regelmäßige Unterweisungen..... | 3 |
| 1.3. Gesundheitliches Wohlergehen..... | 3 |
| 1.4. Hygiene in Unterrichtsräumen..... | 4 |
| 1.5. Schulreinigung..... | 4 |
| 1.6. Bodenreinigung..... | 4 |
| 1.7. Hygiene im Sanitärbereich..... | 4 |
| 1.8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers..... | 4 |
| 1.9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung..... | 5 |
| 1.10. Sonderfragen..... | 5 |
| 2. Schulspezifische Bestimmungen- schuleigener Hygieneplan..... | 7 |
| 2.1 tägliche Hygienemaßnahmen - für den Alltag..... | 7 |
| 2.2 spezielle Vorkehrungen aufgrund der Corona-Pandemie | 8 |
| 2.3 Reinigung und Wartung, Ausstattung..... | 14 |
| 2.4 Dokumentationspflichten Infektionsschutz..... | 16 |
| Anlage 1..... | 18 |
| Meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)..... | 18 |
| Anlage 2..... | 20 |
| Mustertext „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“..... | 20 |
| Anlage 3..... | 23 |
| Dokumentation über den Erhalt und die Kenntnisnahme des Hygieneplans der Grundschule Warsingsfehn-Ost..... | 23 |

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Grundschule Warsingsfehn -Ost.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- **Infektionsgefahren analysieren**
- **Risiken bewerten**
- **Risikominimierung ermöglichen**
- **Überwachungsverfahren festlegen**
- **den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen**
- **Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

1.2. Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

1.3. Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

1.4. Hygiene in Unterrichtsräumen

Nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung (!) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

1.5. Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auf-fälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

1.6. Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

1.7. Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

1.8. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers (siehe auch GUV-SI 8065: Erste Hilfe in Schulen)

Wunden sind vor dem Anlegen eines Verbandes **NICHT** mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern, da so Keime und Bakterien in die Wunde gelangen können. **Der Ersthelfer hat bei der Versorgung von Wunden Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.**

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

Erste -Hilfe -Inventar

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Der Verbandkasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papieraufgabe aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Notrufnummern

| | |
|----------------------------|--|
| Polizei Tel.: 110 | Unfallarzt (Durchgangsarzt) Tel.: Dr. Janssen, 04954 - 94150 |
| Feuerwehr Tel.: 112 | Giftnotruf.: 0551-19240 |

Das Giftinformationszentrum in Göttingen ist zuständig für die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein
<https://www.giz-nord.de> – Universitätsmedizin Göttingen -Georg- August-Universität, Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen

1.9. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungs-vor-schriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

1.10. Sonderfragen

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

Revision: Dieser Hygieneplan wird am Schuljahresanfang revidiert und - wenn nötig - angepasst von der Schulleitung

Datum:

Unterschrift: (Michael Markus, Rektor)

2. Schulspezifische Bestimmungen- schuleigener Hygieneplan

2.1 tägliche Hygienemaßnahmen - für den Alltag

| Was | Wann | Wie | Womit | Wer |
|--|---|--|---|------------------------|
| Händewaschen | nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf | Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen <i>Plakate zum richtigen Händewaschen sind in den Klassen in der Nähe der Waschbecken aufgehängt.</i> | Waschlotion, Einmalhandtücher <i>(Gemeinschafts- seife und – handtücher sind nicht gestattet!)</i> | Lehrkräfte und Schüler |
| Händedesinfektion | vor und nach der Versorgung von Wunden, nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. | 3-5 ml auf der Haut gut verreiben | Händedesinfektionsmittel | Lehrkräfte und Schüler |
| Lüftung der Klassenräume | immer in den Pausen | 5 min Stoßlüften Die Fensterbänke müssen hierfür insoweit frei geräumt sein, dass die Fenster sich problemlos komplett öffnen lassen. Eine Kipplüftung ist nicht zulässig! | Fenster | Lehrkräfte und Schüler |
| Abfallentsorgung aus den Klassenzimmern | täglich | Entleeren der Abfallbehälter, Verwendung neuer Abfalltüten | | Reinigungspersonal |
| Reinhaltung des Müll-Sammelplatzes | täglich | Sichtkontrolle und ggf. Abhilfe | | Hausmeister |
| | | | | |

2.2 spezielle Vorkehrungen **aufgrund der Corona-Pandemie**

entspricht dem Rahmen-Hygieneplan vom 22.10.2020

| Was | Wann | Wie | Womit | Wer |
|--|---|---|--------------|-------------------|
| Thematisieren der Hygiene- und Abstandsregeln mit den Schülerinnen und Schülern | im Unterricht | altersangemessen | | Klassenlehrkräfte |
| Händewaschen | zusätzlich zu 2.1 nach Husten, Niesen, nach erstmaligem Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines MNS, | für 20-30 sek.) unter Einsatz von Wasser und Seife am Waschbecken in der Klasse | | alle |
| Kontakt-einschränkungen | sofort | direkte Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränken | | alle |
| Teilen von Gegenständen oder Lebensmitteln untersagt | sofort | keine Weitergabe von Materialien, Stiften, Geburtstag: nur abgepackte Fertigprodukte aber: Arbeits- und Unterrichtsmaterialien können entgegengenommen werden Weitergabe gemeinsam benutzter Gegenstände möglichst vermeiden, nach gemeinsamer Nutzung Gegenstände wenn möglich reinigen, nach der Benutzung Hände gründlich waschen | | alle |
| Einhalten des Abstandes von 1,50 zu Personen | | bei Szenario A Abstand von 1,5 m zu Personen anderer Kohorten sowie zu allen Lehrkräften, Beschäftigten, Erziehungsberechtigten, Besuchern Szenario B: Abstand von 1,5 m zu <u>allen</u> | | alle |

| | | | | |
|--|--|--|--|-------------------|
| | | <p>Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, <u>kein</u> Kohortenprinzip!</p> <p>Ausnahme: Unterrichtsbegleitung bildet mit den zugewiesenen SchülerInnen ein Tandem</p> | | |
| Bildung von Kohorten | Szenario A | <p>festgelegte Gruppen, damit sich die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen lassen möglichst klein, im Idealfall 1 Klasse, max. 1 Jahrgang,</p> <p>übergreifende Gruppen, wenn 1,5m Abstand zu jeder Zeit gegeben,</p> <p>Lehrkräfte agieren kohortenübergreifend, deshalb 1,5 m Abstand einhalten, Anzahl der Lehrkräfte pro Kohorte möglichst gering, Kohorten voneinander trennen,</p> <p>Beginn und Pausen räumlich oder zeitlich entzerren</p> <p>SoPäd. Unterstützung ohne Abstand, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden</p> | | Schulleitung |
| Bildung von Teilgruppen | Szenario B, nach Anordnung (Land, Gesundheitsamt) | <p>Aufteilung der Klassen, max. 16 Personen (inkl. Erwachsenen im Raum) Mindestabstand 1,5 m auch innerhalb der Lerngruppe Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht</p> | | Klassenlehrkräfte |
| Distanzlernen | Szenario C | <p>Distanzlernen, Schulschließung, Quarantänemaßnahmen, Notbetreuung nach Szenario B</p> | | alle |
| Ausschluss von Personen (Testung, Quarantäne) | Person mit positiver Testung, Person in Quarantäne | <p>Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, sollen sich beim Gesundheitsamt melden; über die Wiedenzulassung entscheidet das Gesundheitsamt</p> | | alle |
| Ausschluss von Personen mit Krankheits- | sofort | <p>separieren der Person (Besprechungszimmer), nach Hause schicken/ abholen</p> | | alle |

| | | | | |
|---|--|--|---|--|
| symptomen | | der Person, betreffende Person muss MNS tragen | | |
| Zutritts- beschränkung | Besucher nur nach Anmeldung | vorherige Anmeldung, Einhaltung des Mindestabstandes, Kontakt Daten dokumentieren, Tragen eines MNS, Händehygiene | Besucher- Scheine vor dem Sekretariat ausfüllen, Name, Telefonnumme r, Zeitpunkt, 3 Wochen aufbewahren | Lehrkräfte weisen Besucher darauf hin |
| Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung/ Behelfsmaske | sobald ein Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann | selbst mitzubringen; auf dem Schulgelände, in den Fluren und Toilettenräumen, Pause: nach Erreichen des Pausenbereiches sollen Masken abgenommen werden (Unfallgefahr) Thematisieren von Unfallgefahren durch MNS, Schals etc. Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, bisher keine Maskenpflicht vorgesehen, Ausnahmen bedürfen eines ärztlichen Attestes | keine Visiere, keine Plexiglaswände | alle |
| Lüftungsplanung | <ul style="list-style-type: none"> - vor Beginn des Unterrichts gründlich, - zwischen den Unterrichts- stunden, - in den Pausen - während des Unterrichts alle 20 min für 3-10 min¹ | Stoßlüften bzw. Querlüften mit weit geöffneten Flügel-Fenstern, alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. Die Fensterbänke müssen hierfür insoweit frei geräumt sein, dass die Fenster sich problemlos komplett öffnen lassen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Empfehlung des Einsatzes einer | | Lehrkraft |

¹ zeitliche Vorgabe siehe Rahmen-Hygieneplan des Ministeriums vom 22.10.2020, S. 16

| | | | | |
|---|------------|---|--|--------------------------------------|
| | | Luftgütemessung oder der CO2-App der DGUV | | |
| Regeln für Flure, Aufenthaltsbereiche, Pausen | | Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung | | alle |
| Haltestellen | | Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung, 1,5 m Abstand halten | | alle |
| Frühstück | | vorher Hände waschen, kein Herumreichen von Brotdosen, kein Austausch von Lebensmitteln | | alle |
| Pausenbereiche und -zeiten | | abgegrenzte Pausenbereich für jede Klasse, Nutzung entsprechend des Planes, im Pausenbereich keine MNB (Unfallgefahr) Sollte eine Pflicht zur MNB angeordnet werden, werden für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines ärztlichen Attestes vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, zeitversetzte Pausen angeboten. | | |
| Regelung für die Toilettenräume | | Aushang, wie viele Personen sich darin aufhalten dürfen Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen | | |
| Information des Personals, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten | | per IServ, durch Aushang, durch Information auf der Homepage, im Rahmen einer DB, Unterrichtung im Klassenverband | | Schulleiter Klassenlehrkräfte |
| Reinigung nach Vorgabe | | nach Vorgabe | | Reinigungspersonal |
| PC-Raum PC-Lehrerzimmer | | Endgeräte und Tastaturen sind nach der Nutzung zusätzlich zu reinigen, sofern ein Wechsel der Kohorte stattfindet | | |
| Regelungen für den Schulsport | Szenario A | Sport in der Kohorte, nach gemeinsamer Gerätenutzung Hände waschen, max. 30 Personen, Prüfung, welche Sportarten | | |

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| | | <p>bevorzugt im Freien stattfinden können, Lüftung in der Halle und in Umkleiden (auch hier gilt das 20-5-20-Prinzip unter Einbeziehung aller Fenster und Türen/ Notausgänge)</p> | | |
| Regelungen für den Schulsport | <p>Szenario B</p> <p>Möglichkeiten s. Anlage des Nds. Rahmen-Hygieneplanes</p> | <p>Abstand beim Betreten und Umziehen von 1,5 m Abstand beim Sport von 2m, kontaktloser Sport, keine Hilfestellungen bevorzugt im Freien, Lüftung in der Halle und in Umkleiden (auch hier gilt das 20-5-20-Prinzip unter Einbeziehung aller Fenster und Türen/ Notausgänge) Sportgeräte personenbezogen + Reinigung, Hygieneregeln des Trägers</p> | | |
| Regelungen für den Musikunterricht | <p>sofort</p> | <p>kein Chorsingen in Räumen, draußen mit je 2 m Abstand, keine dialogischen Sprechübungen in Räumen, spezielle Regelungen für den Einsatz von Blasinstrumenten beachten</p> | | |
| Konferenzen | <p>Szenario A</p> | <p>auf das notwendige Maß begrenzen, Mindestabstand wahren,</p> <p>SV, GK, FK: nach Notwendigkeit, Umlaufverfahren möglich, digital oder hybrid möglich</p> <p>ZK finden in Präsenz statt</p> <p>Elternabend, Schulelternrat 2x im Jahr, können ohne Wahl auch digital stattfinden,</p> <p>Elternsprechtage und Informationsveranstaltungen können durch andere Form ersetzt werden</p> | | |
| Konferenzen | <p>Szenario B</p> | <p>ebenso, Video- und Telefonkonferenzen</p> | | |

| | | | | |
|---|--------|---|--|--|
| | | bevorzugen | | |
| Schulveranstaltungen | sofort | siehe aktuelle allgemeine Maßnahmen | | |
| Praktika | | unter Wahrung der Hygienemaßnahmen | | |
| Erste Hilfe | | Mindestabstand wahren, sofern möglich MNS tragen (alle) bei Wiederbelebung kann Beatmung unterbleiben, sonst Beatmungsmaske mit Ventil einsetzen, | | |
| Schutz von beschäftigten Personen mit gesundheitlichen Risiken | sofort | ärztliches Attest, bei A: freiwillige Entscheidung bei B: Home-Office kein Schutz von Angehörigen mit ges. Risiken | | |
| Schutz von Schülerinnen mit ges. Risiko oder auch Angehörigen | sofort | können am Präsenzunterricht teilnehmen, Distanzlernen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich, Härtefallregelung für Kinder mit vulnerablen Angehörigen (Distanzlernen kann auf Antrag genehmigt werden), | | |
| Corona-Warn-App | | soll allen nahegelegt werden | | |
| Meldepflicht | | von Corona-Fällen oder begründeten Verdachtsfällen | | |
| Schutzmaßnahmen des Gesundheitsamtes | | können nur von diesem getroffen werden | | |
| Dokumentationen | | <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung der Kohorten - Abweichung von Kohorte (Betreuung) - Anwesenheit der SuS - Sitzordnung per Sitzplan - Anwesenheit des Personals - Anwesenheit weiterer Personen (Handwerker, FachleiterInnen u.a. | | |

2.3 Reinigung und Wartung, Ausstattung

| Was | Wann | Wie | Womit | Wer |
|--|---|--|---|--|
| Fußböden in den Klassenräumen | täglich nach Unterrichtsende | Gemäß Reinigungskonzept des Schulträgers. Das Schulkonzept sieht darüber hinaus vor, dass die Lehrkräfte die SchülerInnen zu einem ordentlich Hinterlassen der Räume anhalten. | Besen, Handfeger + Kehr-schaufel | |
| Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen | täglich | Entsorgung in die Mülleimer | Abfallbeutel | Schüler (ggf. unter Aufsicht der Lehrkräfte) |
| Flächen aller Art | Bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem | Einmalhandschuhe tragen , Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack | Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM | Lehrkräfte, Hausmeister oder Reinigungspersonal |
| Wasserleitungen spülen (Legionellenprophylaxe) | montags (mind. 1 x / Woche) | Wasser in der Küche mehrere Minuten laufen lassen. Empfehlung: vor jeder Wasserentnahme Wasser ca. 2 Minute laufen lassen! | -- | Lehrkräfte |
| Probenentnahme, Trinkwasseruntersuchung | | | | |
| Raumlufttechnische Anlagen | | | | |
| Geräte zur Geschirraufbereitung sowie Waschmaschine | | | | |
| Fußboden, Flure | täglich nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke | bei Verschmutzung sofort; sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht abwischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal (GAB) |
| Toiletten | bei Verschmutzung sofort - sonst täglich nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden | Reinigungslösung | Reinigungspersonal / Hausmeister (bei Verschmutzung) |
| Fenster | regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich | feucht wischen | Reinigungslösung | Fachfirma |

| | | | | |
|--|--|--|---|-------------------------------------|
| Turnhalle | Reinigung gemäß Reinigungskonzept der Gemeinde Moormerland | feucht wischen | Reinigungs- lösung | Reinigungs- personal |
| Ferienreinigung des Schulgebäudes | in den Sommerferien, Fenster ggf. in anderen Zeiten | besondere Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Bodenbelägen, Fenster- bzw. Glasreinigung, Reinigung abwaschbarer Wandflächen | geeignete Reinigungslösungen und spezielle Produkte | Reinigungspersonal |
| Ferienreinigung | in den Sommerferien sowie bei Austausch von Röhren | Reinigung von Lichtschutzeinrichtungen oder Beleuchtungskörpern | | Hausmeister |
| Sonderreinigung der Vorhänge | | Abnahme von Vorhängen und Jalousien | | |
| Bevorratung von Hygienematerial | laufend | Mittel zum Reinigen und zur Desinfektion bereitstellen, Das Umfüllen von Hände-Desinfektionsmittel ist nur geschultem Personal gestattet. Desinfektionsmittelspender sind fachgerecht zu warten. | | Hausmeister |
| Bevorratung von Materialien für die Erste Hilfe | jährlich oder nach größerem Verbrauch | Sichtung der Bestände/ des 1. Hilfe-Kastens, Nachbestellung | | 1. Hilfe-Beauftragte / Sekretärin |
| Waschbecken in jedem Unterrichtsraum | vor Beginn der Unterrichtsaufnahme in diesem Raum | Installation eines Waschbeckens oder einer anderen Waschelegenheit | | Schulträger |
| Maßnahme zur angemessenen Raumtemperatur | | 20-22°C erreicht werden, im Sommer nicht über 26°C in den Räumen (s. Arbeitsstättenverordnung) | Heizung, Beschattung, Belüftung | |
| Wartung der Raumluftechnischen Anlagen | regelmäßig | | | Fachfirma, Hausmeister/ Schulträger |

2.4 Dokumentationspflichten Infektionsschutz

| Was | Wann | Dokumentiert am | Wer |
|---|--|--|------------------------------------|
| Information der Eltern (s. Anlage 2 Muster-Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen | Bei jeder Neuaufnahme von Schülern (z. B. Schuljahresbeginn) | Informationse Elternabend Klasse 1 Unterschrift | Schulleitung Michael Markus |
| Belehrung der Schülerinnen und Schüler | Bei jeder Neuaufnahme, zu Beginn des Jahres, bei Änderungen des Hygieneplanes | Information im Unterricht der Klasse | Klassenlehrkräfte |
| Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit (s. Anlage 1) an das zuständige Gesundheitsamt | Sofort bei Kenntnis einer Neu-Erkrankung | | Schulleitung Michael Markus |
| Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz | Alle zwei Jahre sowie bei Beginn der Tätigkeit | Datum Unterschrift | Schulleitung Michael Markus |
| Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen, siehe Flyer des HMAFG „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und | Sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft / Mutterschutzmeldung | Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information Unterschrift | Schulleitung Michael Markus |

| | | | |
|--|--|--|------------------------------------|
| in der Kinder- und Jugendbetreuung“ Stand 12-2009 | | | |
| Verbandbuch | Bei Verletzungen im Schulalltag | Am Unfalltag durch Eintrag im Verbandbuch (im Erste-Hilfe-Kasten) | Verantwortliche Lehrkraft |
| Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans | jährlich | Datum Unterschrift | Schulleitung Michael Markus |

| | |
|---|--|
| Schriftliche Belehrung über den Einsatz privat hergestellter Lebensmittel bei Schulfesten u.a. Treffen | https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/fileadmin/Dateien/Uebergreifende_Themen/Hygiene_Infektionsschutz/Dokumente/Hygieneplan_Schule_NLGA_5_2017.pdf S. 20 |
|---|--|

Anlage 1

Meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

- a) Botulismus
- b) Cholera
- c) Diphtherie
- d) humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
- e) akuter Virushepatitis
- f) enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
- g) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- h) Masern
- i) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- j) Milzbrand
- k) Mumps
- l) Pertussis
- m) Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- n) Pest
- o) Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- p) Tollwut
- q) Typhus abdominalis/Paratyphus
- r) Varizellen

sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt.

- 2. der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
 - a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,

b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

3. der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,
4. die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,
5. soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten
 - a) einer bedrohlichen Krankheit oder
 - b) von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(2) Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

(3) Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch nichtnamentlich zu melden. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 10 Absatz 6 zu erfolgen.

Anlage 2

Mustertext „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Sehr geehrte Eltern,

in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind unter Punkt 1.1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (s. Punkt 1.2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (s. Punkt 1.3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

1.1 Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

1.2 Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

1.3 Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Anlage 3

Dokumentation über den Erhalt und die Kenntnisnahme des Hygieneplans der Grundschule Warsingsfehn-Ost.

Die mündliche Unterweisung erfolgt gesondert im Rahmen einer Gesamtkonferenz.

| Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich eine Kopie des Hygieneplanes der Grundschule Warsingsfehn-Ost erhalten und diese sorgfältig gelesen habe: | |
|--|----------------------|
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |
| Datum: | Unterschrift: |